

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung in der Reußensteinhalle am 27.06.2022

Die Reußensteinhalle wurde als Sitzungsort festgelegt, um die notwendigen Abstände für die Mitglieder des Gemeinderates und die Bevölkerung aufgrund der aktuellen Corona-Krise sicherzustellen.

§ 1 Bürgerfragestunde

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden keine Anfragen seitens der Bürgerschaft vorgetragen.

§2 Entscheidung über die Planung, Genehmigung und Beschaffung eines Waldkindergartenwagens für den Naturkindergarten Neidlingen

Im Kindergartenbedarfsplan 2021 wurde bereits festgestellt, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen für die 3 – 6 Jährigen nicht ausreichend gedeckt werden kann. Die Gemeinde hat bereits zum damaligen Zeitpunkt die Einrichtung eines Naturkindergartens vorgesehen, um eine Entlastung des Kindergartens auf Dauer zu erhalten.

Die Situation hat sich durch die Aufnahme ukrainischer Flüchtlingskinder noch weiter verschärft. Es ist daher unbedingt erforderlich, den Naturkindergarten zügig umzusetzen.

Mit der Evangelischen Kirche als Träger des Kindergartens Neidlingen wurde abgestimmt, dass der Naturkindergarten als weitere Gruppe des Evangelischen Kindergartens Neidlingen geführt wird.

Durch den Kindergarten wurde ein pädagogisches Konzept ausgearbeitet.

Der Standort im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 3671/16 (Alter Schafstall) wurde festgelegt. Dieser wurde mit dem Landratsamt Esslingen – untere Naturschutz- und untere Immissionsschutzbehörde – abgestimmt. Der vorhandene Baumbestand wurde fachtechnisch untersucht. Gegen den Standort bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Seitens des Landratsamtes werden jedoch detaillierte Vorgaben für eine mögliche Unterkunft für die Kinder auf dem Gelände getroffen. Für die Bauwagen gilt eine eingeschossige Bauweise und eine maximale Länge von 10 m auf 3 m Breite. Weitere Einrichtungen wie Lagerboxen, Anbauten, Spielplatzeinrichtungen oder Zäune sind nicht zulässig.

Die Anlage von Naturkindergärten ist derzeit bei vielen Gemeinden beliebt, da dies eine relativ einfache Lösung ist, zusätzliche Kindergartenplätze zu schaffen. Einige Firmen haben sich bereits auf die Herstellung solcher Wagen spezialisiert. Eine Baugenehmigung ist für einen solchen Wagen erforderlich.

Frau Architektin Feller wurde durch den Gemeinderat in der nicht öffentlichen Sitzung beauftragt, Angebote bei entsprechenden Firmen einzuholen, um eine Übersicht über die Kosten sowie die notwendige Planung zu erhalten.

Anhand der nachfolgenden Präsentation stellt Frau Architektin Feller die unterschiedlichen Angebote vor. Sie stellt fest, dass diese Waldkindergartenwagen lediglich als Notunterkünfte für die Kinder gedacht sind. Feste Wasser- und Abwasseranschlüssen sind daher nicht vorgesehen und werden durch das Landratsamt Esslingen auch nicht zugelassen.

Nach kurzer Diskussion über den Tagesablauf in der Kindergartengruppe im Naturkindergarten fasste der einstimmig folgende

Beschlüsse

1. Der Gemeinderat beauftragt Frau Architektin Feller mit der Planung eines Waldkindergartenwagens für den Naturkindergarten auf dem Grundstück Flst.Nr. 3671/16 sowie der Ausarbeitung eines entsprechenden Baugesuchs. Die Honorierung erfolgt nach Honorarzone III.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Waldkindergartenwagens der Fa. Rundwagen Weg-Weiser zu einem Angebotspreis in Höhe von 145.403,93€ (brutto) zu.

§3

Abbruch eines Wohngebäudes mit Scheunenteil auf dem Grundstück Immenstraße 8; Flst. Nr. 605

Das Grundstück Immenstr. 8 liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplan „Neue Schule – Änderung“ und wurde geteilt. Das vorhandene Wohngebäude mit Scheunenteil auf dem Grundstück Flst. Nr. 605 soll abgebrochen werden.

Planungsrechtlich bestehen gegen den Abbruch keine Bedenken.

Ohne weitere Aussprache nimmt der Gemeinderat von dem Abbruch Kenntnis.

§ 4

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

Sach- und Rechtslage

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der Gemeinderat hatte bislang den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals mit 5,0 % festgesetzt. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig.

Gesetzliche Grundlage

Für kostenrechnende Einrichtungen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor.

Seit der Umstellung auf das NKHR sind flächendeckend kalkulatorische Zinsen auszuweisen (§ 4 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Bis zur Umstellung auf das NKHR war die Ausweisung und Verbuchung der kalkulatorischen Zinsen lediglich in einigen kostenrechnenden Einrichtungen erfolgt.

In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung.

Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80). Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden.

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94). Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatz abweicht (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 42).

Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht, aber Arbeitshilfen (bspw. Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, Innenministerium Baden-Württemberg; Lehrbuch „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“), auf denen diese Berechnung für die Gemeinde Neidlingen beruht.

Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses wird dabei der mehrjährige Durchschnitt der vergangenen zehn Haushaltsjahre zu Grunde gelegt. Dabei kann der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen bzw. Teilergebnisrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de).

Die Verzinsung des Fremdkapitals, sowie des Eigenkapitals werden je gleich gewichtet.

Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den vergangenen zehn Haushaltsjahren 2012 bis 2021 belief sich auf 4,95 %. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand) betrug von 2012 bis 2021 rund 0,37 %. Beide Zeitreihen hatten in der Vergangenheit eine sinkende Tendenz.

Die nachstehenden Tabellen weisen die Entwicklungen in den Jahren 2012 bis 2021 nach:

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

Kernhaushalt	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 2012-2021
Schuldenstand 31.12. in €	1.588.000	1.895.900	1.302.300	850.800	726.600	600.700	478.500	375.700	285.100	194.000	829.760
tats. Zinsaufwand in €	63.000	57.300	51.500	44.500	38.600	32.800	26.500	19.400	16.200	12.000	36.180
Ø Verzinsung in %	3,97	3,02	3,95	5,23	5,31	5,46	5,54	5,16	5,68	6,19	4,95

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen Öffentliche Hand)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 2012-2021
Ø Verzinsung in %	1,29	1,33	1,03	0,42	0,02	0,18	0,33	-0,19	-0,39	-0,30	0,37

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher kalkulatorischer Zinssatz von 2,66 %. Im Jahr 2022 ist ein leichter Anstieg der Kapitalmarktzinsen ersichtlich. Auch mittelfristig rechnet die Verwaltung mit einem weiterhin niedrigen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,5 % festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab 01.01.2022 und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Senkung des Zinssatzes ergeben sich für die betroffenen Einrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2022 niedrigere Kosten, wodurch entsprechend günstigere Gesamtansätze und -ergebnisse zu erwarten sind. Die Neufestsetzung des Zinssatzes

ab dem Jahr 2022 hat zudem auch (geringe) Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen aller kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde.

Ohne weitere Aussprache fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden
Beschluss

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 2,5 % festgesetzt.

§5

Beschaffung eines neuen Fahrzeugs für den Bauhof

In den letzten Monaten mussten immer wieder Reparaturen am VW-Pritschenwagen der Gemeinde Neidlingen (Baujahr 1999) durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurde im Haushaltsplan die Neubeschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof veranschlagt.

Aktuell ist der VW-Pritschenwagen erneut defekt und nicht mehr fahrbereit. Eine weitere Reparatur ist nicht wirtschaftlich.
Durch das fehlende Fahrzeug wird der Bauhof stark eingeschränkt.
Ein neues Fahrzeug ist dringend zu beschaffen.

Seitens der Verwaltung wurden Angebote für Neufahrzeuge eingeholt. Die aktuellen Lieferzeiten betragen bei allen Angeboten, die den Anforderungen der Verwaltung entsprechen, mindestens 12 Monate.
Aufgrund der langen Lieferzeiten hat die Verwaltung daher Angebote für gebrauchte Fahrzeuge eingeholt.

Die Fa. A+J Unger GmbH in Weilheim und die Fa. Auto Gölz in Gruibingen haben der Gemeinde kurzfristig Angebote für Gebrauchtwagen vorgelegt.

Der Bauhof hat folgende Ausstattungsmerkmale für die Angebote als Grundlage genannt:
Doppelkabine, Pritsche, 3-Seitenkipper und Allrad.

Die Fa. Auto Gölz hat folgende Angebote vorgelegt:

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. VW T6.1; EZ 11.2021; | 55.990,00€ |
| 2. VW Crafter; EZ 05.2022; | 66.490,00€ |

Beide Fahrzeuge haben keinen 3-Seitenkipper.

Die Fa. A+J Unger hat folgendes Angebot vorgelegt.

VW T6; EZ 11/2016	33.915,00€
-------------------	------------

Dieses Fahrzeug hat kein Allrad.

Alle Fahrzeuge sind innerhalb der nächsten 2 Wochen lieferbar.

Der Bauhof hat mit dem Toyota Hilux bereits ein Allradfahrzeug. Die Kipperfunktion ist für den Bauhof von größerer Wichtigkeit.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den VW T6 mit Doppelkabine und Kipper von der Fa. A+J Unger GmbH zu erwerben.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde erwirbt von der Fa. A+J Unger GmbH in Weilheim einen VW T& mit Doppelkabine und Kipper zum Angebotspreis in Höhe von 33.915,00€

§ 6

Anfragen und Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt folgende Punkte bekannt:

1. Der Betrieb der Rezeptsammelstelle wird zum 30.06.2022 eingestellt.
2. Der Bürgerworkshop am vergangenen Samstag war sehr gut besucht und seitens der Bürger fand eine engagierte Mitarbeit statt. Die Frage, wo sich die Ortsmitte in Neidlingen befindet, muss mit der Bürgerschaft nochmals separat diskutiert werden. Gibt es eine zentrale Ortsmitte ja oder nein? Diese Frage wird sich erst im Laufe eines Prozesses, in der Diskussion mit Gemeinderat und mit der Bürgerschaft beantworten lassen.
3. Das Interesse der Bürgerschaft an der Infoveranstaltung zum Thema Nahwärme war sehr groß. Es hat sich aus der Veranstaltung ein Personenkreis ergeben, der fachlich kompetent und bereit zur Mitarbeit ist. Es werden weitere Gespräche mit diesem Personenkreis stattfinden, um die Gründung einer Genossenschaft auf den Weg zu bringen.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Bekanntgaben vorliegen schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr